

WASCHKÜCHENORDNUNG

der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Höngg

Das Zusammenleben mehrerer Parteien in Mehrfamilienhäusern einer genossenschaftlichen Wohnkolonie setzt gegenseitige Rücksichtnahme voraus. Genossenschaftler sind nicht nur Mieter – also Nutzniesser – sondern Mitbesitzer der Liegenschaft und bezeugen deshalb ihr besonderes Interesse für deren Erhalt und das freundschaftliche und hilfsbereite Zusammenleben mit den Mitbewohnern.

Um allen ein angenehmes Wohnen zu ermöglichen, gelten nachfolgende Bestimmungen:

1 Allgemein

Von allen Benützern wird schonende Behandlung der Maschine, äusserste Sorgfalt bei deren Betrieb, Wartung und Pflege erwartet.

2 Turnus

Der Hausturnus ist einzuhalten. Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Übergabe der Waschküche liegt beim Mieter.

Eine Änderung der Reihenfolge bzw. Verlegung der Waschtage darf nur im Einverständnis mit dem nächstbeteiligten Mieter erfolgen und darf die übrigen Mietparteien nicht benachteiligen.

3 Waschzeit

Die Waschmaschine darf nur werktags, also Montag bis Samstag, ab 07.00 bis 21.00 Uhr benützt werden.

Trocknen von Kleidern und Wäsche auf den Balkonen nicht gestattet.

Die Wäsche darf nicht vor 08.00 Uhr im Freien aufgehängt werden.

Der „Sunwind“ ist nach jedem Gebrauch sowie nachts im Trockenraum zu versorgen.

Auf der Winde darf nur gut geschwungene, nicht tropfende Wäsche an dem dafür vorgesehenen Platz aufgehängt werden.

4 Abfallentsorgung

Der Abfall ist in den eigenen Säcken zu entsorgen.

5 Reparaturen

Allfällige Schäden wie Kratzer, Beulen, Funktionsstörungen usw. sind **sofort** dem Hauswart zu melden. In solchen Fällen ist der Betrieb bis zur Schadensbehebung einzustellen (Haftung!).

Alle anderen Reparaturen wie defekte Birnen und zu ersetzende Filter sind dem Hauswart mit dem entsprechenden Formular **sofort** zu melden.

6 Betriebsanleitungen

Neben den in der Waschküche angeschlagenen Betriebsanleitungen sind nachfolgende Bedienungen speziell zu beachten:

Vor dem Einfüllen sind die Taschen der Kleidungsstücke zu entleeren. Nägel, Zündhölzer, Büroklammern usw. verstopfen Filter und Ventile.

Nach dem Waschen von Überkleidern und anderen stark verschmutzten Wäschestücken ist die Waschmaschine während eines ganzen Waschprozesses, unter Beigabe eines Spülmittels, leer durchlaufen zu lassen.

7 Lüften

Die Fenster in der Waschküche und im Trockenraum müssen bei kalten Temperaturen geschlossen bleiben.

Entlüftung via Treppenhaus ist nicht gestattet.

Das Dachlukenfenster soll nach dem Lüften, auf jeden Fall beim Verlassen der Winde, wieder geschlossen werden.

Die Räume sind nach dem Gebrauch kurz zu lüften und danach sind die Fenster zu schliessen.

8 Reinigung

Nach Beendigung des Wäscheturnus sind die Maschine, der Tumbler, die Waschküche, der Trockenraum sowie der Vorplatz gründlich zu reinigen. Die gründliche Reinigung muss erfolgen auch bei einer Änderung der Reihenfolge.

Beachten Sie bitte folgende Vorschriften:

Waschautomat

Zur Reinigung darf keine Stahlwatte oder Stahlwolle verwendet werden. Alle Seifenrückstände sind mit Wasser abzuwaschen und mit trockenem, sauberem und weichem Lappen abzureiben.

Die Trommel ist bei normalem Gebrauch nicht zu reinigen, es ist jedoch zu kontrollieren, ob Fäden, Knöpfe oder sonstige Stoffstücke hängen geblieben sind.

Der Deckel der Waschmaschine ist offen zu lassen.

Der Filter ist, wo notwendig, herauszunehmen und zu reinigen und das Wasser aufzunehmen.

Tumbler

Der Filter muss nach dem Gebrauch herausgenommen und mit dem Staubsauger gereinigt werden.

Chromstahl/Waschtrog

Innen und aussen gründlich mit Seife reinigen und nachspülen. Mit sauberem Lappen sauber trocknen. Wasserflecken mit einem Chromstahl- Reinigungsmittel behandeln. Wasserhähne mit Lappen abreiben.

Böden

Nach jedem Gebrauch der Waschküche müssen der Trockenraum, die Waschküche und der Vorplatz gründlich staubgesaugt oder gewischt werden.

9 Übergabe der Waschküche/Haftung

Die Waschküche ist bis spätestens 19.00 Uhr des letzten Waschtages dem nächstfolgenden Benutzer abzugeben. Mit der Übernahme des Schlüssels bestätigt der Mieter, dass die Waschküche, der Trockenraum und die Maschine in einwandfreiem Zustand übernommen wurden. Für die bei der Schlüsselrückgabe bestehenden Mängel haftet der Mieter, welcher die Waschküche zuletzt benutzt hat.

10 Schlussbestimmungen

Diese Waschküchenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Nichteinhalten der Waschküchenordnung kann nach erfolgter Abmahnung zur Kündigung des Mietvertrages führen.

Diese Waschküchenordnung wurde mit Vorstandsbeschluss vom 18. September 2006 genehmigt und ersetzt alle bisherigen Verordnungen.

Zürich, im September 2006

Inhaltlich unveränderte Neuauflage im Juli 2017